



Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in der Schule an der Ruhraue vom 17.10.2013		
Ursprungsfassung:	17.10.2013	
Nachtragssatzungen:		
	Ratsbeschluss am:	17.10.2013
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 07 vom 28.10.2013
	Inkrafttreten:	01.01.2014

Satzung der Stadt Olsberg

über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung

in der Schule an der Ruhraue vom 17.10.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in der Schule an der Ruhraue beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung

Die Stadt Olsberg ist Träger der Förderschule Olsberg, -Schule an der Ruhraue- und erhebt eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der / des Erziehungsberechtigten erforderlich. Andere Personen (z. B. Lehrkräfte, Therapeuten, etc.) können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.

Der Antrag kann jederzeit schriftlich mit Wirkung ab der jeweils folgenden Unterrichtswoche widerrufen werden.

Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird folgende Gebühr je Schüler und Verpflegungstag erhoben:

- | | |
|---|--------|
| • Schüler Förderschule | 2,75 € |
| • Ermäßigter Beitrag für Schüler der Förderschule bei Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket | 1,75 € |
| • Internatsschüler der Josefs-gesellschaft | 3,50 € |

- Personal der Förderschule

3,80 €

Gebührensschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die den Schüler / die Schülerin zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben, sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

Erziehungsberechtigte können einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Übernahme Schülermittagessen) stellen, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin/ein Schüler bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht mindestens zwei Schultage vor dem Verpflegungstag von der Mittagsverpflegung an diesem Tag abgemeldet wurde.

§ 5 Vorauszahlungen, Fälligkeit

Für die Gebühr werden Vorauszahlungen über 50 Mittagsverpflegungen je Kalenderhalbjahr bzw. 100 Mittagsverpflegungen je Kalenderjahr erhoben und auf die Fälligkeiten 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres verteilt.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Abrechnung nach der tatsächlichen Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagsverpflegung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.